

Rechtsordnung (RO) des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes e. V. (NJJV)

| Version | Änderung | Stand |
|---------|---|--------------|
| 1.0 | Rechtsordnung in der Fassung vom 14. 05.2013 | 2013 |
| 1.1 | Überarbeitung durch das Präsidium | Februar 2020 |
| 1.2 | Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss | 16.11.2020 |
| 2.0 | Endgültige Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom | |

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Verantwortlich:
 Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband
 Präsident/Landesgeschäftsstelle
 Beethovenstr. 27
 37574 Einbeck

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des NJJV..... | 3 |
| § 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses..... | 3 |
| § 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss..... | 4 |
| § 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss..... | 4 |
| § 5 Inhalt der Entscheidung | 5 |
| § 6 Rechtsmittel | 6 |
| § 7 Kosten des Verfahrens..... | 6 |
| § 8 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand | 6 |
| § 9 Haftungsausschluss..... | 6 |

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des NJJV

- (1) Die Gerichtsbarkeit des NJJV wird von einem Rechtsausschuss (RA) wahrgenommen.
- (2) Die Gerichtsbarkeit des NJJV ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten
 - a) zwischen den Untergliederungen des NJJV und dem NJJV
 - b) zwischen einzelnen Organen des NJJV
 - c) zwischen Organen und Mitgliedern des NJJV
 - d) zwischen einzelnen Mitgliedern des NJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des NJJV betreffen
 - e) sowie bei allen Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand des NJJV ist im Rahmen eines verbandsinternen, außergerichtlichen Verfahrens berechtigt, gegen Funktionsträger (auch gegen Vorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder), Beauftragte oder Mitglieder des NJJV sowie gegen Sportler und andere Personen des NJJV eine Rüge, Ermahnung oder eine Abmahnung auszusprechen. Hierzu ist zuvor ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Gegen diese Entscheidung kann der Rechtsausschuss angerufen werden.

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Beisitzer sowie dem ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung des NJJV in ihre Positionen gewählt werden. Die Beisitzer vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Position.
 - (2) Die Mitglieder des RA werden von der Mitgliederversammlung des NJJV für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im NJJV ist. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt gem. § 9 (1) und (3) und § 11 der Satzung des NJJV.
 - (3) Die Mitglieder des RA dürfen nicht Mitglied des Präsidiums des NJJV, des Vorstandes des NJJV oder des Vorstandes einer Untergliederung des NJJV sein.
 - (4) Die Mitglieder des RA sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.
 - (5) Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens, bis zu rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, ein Mitglied des RA wegen Befangenheit ablehnen. Über diese Ablehnung entscheiden alle Mitglieder des RA, einschließlich der stellvertretenden Beisitzer, jedoch unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gilt der Befangenheitsantrag als abgelehnt.
- Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar. Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der gem. § 2 Abs. 1 nachfolgende stellvertretende Beisitzer.
- (6) Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
 - a) selbst oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist
 - b) in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder
 - c) mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

(7) Beim Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund Vorliegen einer dieser Voraussetzungen tritt an seine Stelle der gem. § 2 Abs. 1 nachfolgende stellvertretende Beisitzer.

§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. Der Rechtsausschuss ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.

(2) Ein Antrag auf Tätigwerden des RA kann gestellt werden, von

- a) den Untergliederungen des NJJV
- b) den Organen des NJJV
- c) den einzelnen Mitgliedern der Organe des NJJV
- d) jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum NJJV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des RA zu richten. Dieser hat unverzüglich die Beisitzer des RA und das Präsidium des NJJV von der Eingabe des Antrags zu unterrichten. Der RA soll sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, mit dem Antrag befassen und das Verfahren eröffnen.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann den Antragsteller auffordern, als Kautions für die Kosten des Verfahrens bei Stellung des Antrags einen vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses festzulegenden Betrag auf das Konto des NJJV zu überweisen. Der Vorsitzende des RA informiert den Antragsteller und die Geschäftsstelle des NJJV über die Höhe der festgelegten Kautions und wird dann von dort über den Eingang der Kautions unterrichtet. Die Zahlung der Kautions ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens

§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss

(1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn aufgrund der Dringlichkeit eine Entscheidung des Rechtsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. Die einstweilige Verfügung ist schriftlich anzuordnen und zu begründen. Wenn eine schriftliche Anordnung nicht rechtzeitig möglich ist, so kann die einstweilige Verfügung mündlich angeordnet werden, wobei sie für diesen Fall unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen ist. Gegen die einstweilige Verfügung kann binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Vor jeder Entscheidung haben die Betroffenen Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine einstweilige Verfügung darf ohne vorherige Erteilung rechtlichen Gehörs ergehen, wenn wegen der Dringlichkeit die vorherige Erteilung rechtlichen Gehörs nicht möglich ist.

(3) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sollte der Vorsitzende grundsätzlich den Parteien, unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen, Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und beim Vorsitzenden des RA einzureichen.

(4) Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenstelle zu geben, wobei in der Regeln eine zweimalige Erwiderung auf den

Schriftsatz der Gegenstelle als ausreichend betrachtet wird. Der Vorsitzende des RA bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages.

Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den RA. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim. das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber den Beteiligten und zur Kenntnis dem Präsidium.

(5) Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Mit der Ladung sind die Beteiligten über die Folgen einer Säumnis zu belehren.

(6) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

(7) Die mündlichen Verhandlungen des RA sind verbandsöffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit durch den Rechtsausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des RA. Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorsitzende des RA bereitet die Verhandlung vor und setzt den Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung ist dem Präsidium des NJJV mitzuteilen.

(9) Die Verhandlung vor dem RA beginnt mit dem Aufruf zur Sache und mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass alle Beteiligten erschienen sind. Fehlt ein Beteiligter, so ist festzustellen, ob er ordnungsgemäß geladen worden ist. Danach verhandeln die Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Dies gilt auch für eine Beweisaufnahme.

(10) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, welcher vom Vorsitzenden des RA bestimmt wird. Grundsätzlich sollte das Protokoll nicht durch ein Mitglied des RA geführt werden.

(11) Die Verhandlung vor dem RA endet mit der Beratung und der Verkündung der Entscheidung. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim. Das Beratungsgeheimnis ist wahren.

(12) Den Beteiligten, sowie dem Präsidium des NJJV, wird spätestens 4 Wochen nach der Verkündung der Schiedsspruch in schriftlicher Form nachgereicht.

§ 5 Inhalt der Entscheidung

(1) Die Entscheidung des RA kann auf Schuldspruch, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. Auch kann der Rechtsausschuss die Entscheidung eines Organs des NJJV aufheben und zur Neuentscheidung auffordern, selbst entscheiden oder das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtszustands feststellen. Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden.

(2) Im Falle eines Schuldspruches können die in § 22 Abs. 4 der Satzung festgelegten Ahndungen ausgesprochen werden.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Mit der Entscheidung des RA wird das Schiedsgerichtsverfahren des NJJV beendet. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.
- (2) Die Möglichkeit einer jeden Partei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist das Schiedsgerichtsverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.

§ 7 Kosten des Verfahrens

- (1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung des RA ist der Grundsatz größtmöglicher Kosteneffizienz zu beachten.
- (2) Bei jeder Entscheidung durch den RA hat auch dieser über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören insbesondere:

- Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungskosten der Mitglieder des RA, der Zeugen und des Protokollführers. Diese Kosten berechnen sich nach der jeweiligen Spesenordnung des NJJV.
 - Honorar für den Protokollführer aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages. Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen (Schreibgebühr sowie Kopierkosten pro Seite jeweils 0,50 €)
- (3) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisen Obsiegen / Unterliegen können die Kosten des Verfahrens geteilt werden. Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des RA, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es ist auch zulässig, in diesem Fall die Kosten zu verteilen. Jede Partei trägt die Kosten für eine von ihr veranlasste zusätzliche Rechtsvertretung (z.B. durch Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) selbst.
 - (4) Die Kostenentscheidung ergeht im Zusammenhang mit der Sachentscheidung des RA. Sie ist nicht anfechtbar. Die Kostenentscheidung beinhaltet auch die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Bei Säumnis einer Partei kann vom Vorsitzenden des RA auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Säumnis auf einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umstand beruht. Ein Säumnis ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden von dem Lauf einer Frist bzw. Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis hatte.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Rechtsausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.